



Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Universität für Weiterbildung Krets nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4903/J vom 14.1.2021 zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Zu Frage 13:

An der Universität für Weiterbildung Krets wurde in den letzten zehn Jahren ein Plagiat entdeckt (2019) sowie ein Vorwurf betreffend Ghostwriting an die Universität herangetragen (2020):

2019/ Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften

2020/ Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung

Zu Frage 14:

Es waren keine politischen Funktionäre betroffen.

Zu Frage 15:

Ad causa 2019:

Das Plagiat betraf eine Master-Thesis, die nicht entsprechend dem Standard guter wissenschaftlicher Praxis erstellt wurde. Dies wurde im Zuge der Beurteilung der Arbeit entdeckt. Entsprechend den Vorgaben in der Satzung wurde die Arbeit zurückgewiesen und es musste eine neue Master-Thesis mit neuem Thema und unter neuer Betreuung verfasst werden.

Ad causa 2020:

Von außen wurde ein Ghostwriting Vorwurf an die Universität herangetragen, ein Verfahren zur Überprüfung wurde eingeleitet.

Zu Frage 16:

Gemäß der Satzung der Universität für Weiterbildung Krems wird jede wissenschaftliche Arbeit, jede Masterthese und sonstige schriftliche Abschlussarbeit eines Lehrganges bei Einreichung der Endversion durch eine elektronische Texterkennungs-(Plagiats)software überprüft. Wird ein Plagiat während der Beurteilung festgestellt, so ist je nach Ausmaß des Plagiats die Benotung herabzusetzen oder die Arbeit negativ zu beurteilen. Im Falle der negativen Beurteilung ist eine inhaltlich und/oder thematisch neue Arbeit zu verfassen. Der/die Betreuer/in der ersten Arbeit kann die Betreuung einer neuen Arbeit des Studierenden ablehnen.

Wird nach positiver Beurteilung einer Arbeit festgestellt, dass der/die Verfasser/in fremdes geistiges Eigentum verwertet hat, ohne es als solches auszuweisen oder gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist gemäß § 73 Abs. 1 UG ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung durchzuführen. Wird die Beurteilung für nichtig erklärt, ist eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades gemäß § 89 UG oder einer akademischen Bezeichnung zu widerrufen.

Zu Frage 17:

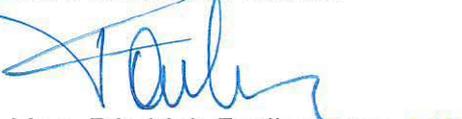
Personen, denen von einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, haben gemäß § 88 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 das Recht, diesen zu führen.

Eine allfällige Aberkennung eines im Ausland erworbenen akademischen Grades hat nach den dortigen Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Zu Frage 19 und 20:

Der Universität für Weiterbildung Krems ist keine bei ihr unterrichtende akademische Lehrperson bekannt, gegen die ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. wegen Plagiatsvorwürfen anhängig war bzw. anhängig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

